

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kultur durch den Landkreis Zwickau

1 Rechtsgrundlage

Die Kulturpflege ist im Freistaat Sachsen Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG).

Aus diesem Grund erlässt der Landkreis Zwickau ergänzend zu der Förderung durch den Kulturraum folgende Förderrichtlinie für die Kunst- und Kulturförderung im Landkreis Zwickau. Der Landkreis Zwickau gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie sowie des Haushaltsplanes Zuwendungen zur Förderung und zum Erhalt der Kultur.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2 Zuwendungszweck

(1) Die Förderung bezieht sich auf Veranstaltungen und Projekte, welche eine überörtliche Bedeutung mit einer über das Territorium der Städte und Gemeinden des Landkreises Zwickau hinausgehenden Wirkung sowie einen gemeinnützigen Charakter haben. Besonders wird die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gefördert.

(2) Es werden Maßnahmen gefördert, die dazu beitragen, die Kulturlandschaft des Landkreises Zwickau sinnvoll in den Sparten Museen, Heimatpflege, Musikpflege, Kirchenmusiken, Darstellende sowie Bildende/Angewandte Kunst zu ergänzen und zu bereichern. Dabei ist dem Bedarf in der jeweiligen Region Rechnung zu tragen.

3 Zuwendungsempfänger

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen können natürliche und juristische Personen, wie Interessengruppen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen, freie gemeinnützige Träger oder Künstlergruppen stellen, welche im Landkreis Zwickau ansässig sind.

4 Zuwendungsvoraussetzung

(1) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn ein öffentliches Interesse an einer Förderung durch den Landkreis Zwickau besteht.

(2) Zuwendungsvoraussetzung ist ferner die Gewähr für eine ordnungsgemäße und sparsame Mittelverwendung durch den Zuwendungsempfänger.

(3) Die Gesamtfinanzierung einschließlich der eventuellen Folgekostenfinanzierung muss gesichert sein.

(4) Die Sitzgemeinde (Stadt oder Gemeinde in der ein Projekt stattfindet) soll sich angemessen an den Kosten beteiligen.

(5) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Im Vorfeld ist die Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf vorzeitigen Maßnahmebeginn einzuholen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung leitet sich daraus nicht ab.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungen des Landkreises Zwickau werden grundsätzlich als Projektförderung gewährt. Projektförderung ist die Bezuschussung der Ausgaben für eine inhaltlich bestimmte Maßnahme, die zeitlich und sachlich abgegrenzt ist. Die Zuwendung wird als Festbetrag gewährt. Die Höhe der Zuschüsse beträgt bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 1.000 EUR.

(2) Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind die im Antrag enthaltenen Personal- und Sachkosten.

Nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden folgende Ausgaben:

- Baumaßnahmen und Investitionen
- Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsbestandteile mit kommerziellem Charakter
- Schul-, -Heimat und Stadtfeste
- Faschingsveranstaltungen und Umzüge
- Speisen, Getränke und Präsente
- Jubiläumsveranstaltungen, Partnerschaftstreffen
- Veranstaltungen und Projekte, die außerhalb des Landkreises Zwickau stattfinden

6 Antragsverfahren

Anträge sind formgebunden spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landratsamt Zwickau, Amt für Schulverwaltung, Kultur und Sport, Königswalder Str. 18, 08412 Werdau einzureichen.

7 Bewilligungsverfahren

(1) Nach der Entscheidung erhält der Antragsteller vom Landratsamt Zwickau, Amt für Schulverwaltung, Kultur und Sport einen schriftlichen Bescheid.

(2) Die Auszahlung erfolgt nur nach Vorlage und Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist dem Amt für Schulverwaltung, Kultur und Sport spätestens 2 Monate nach Beendigung des Projektes vorzulegen.

(3) Die Zuwendungsempfänger haben dem Landratsamt Zwickau, Amt für Schulverwaltung, Kultur und Sport bzw. dem Rechnungsprüfungsamt nach Aufforderung Einsicht in alle mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Finanzunterlagen zu gewähren.

(4) Veränderungen zum Antrag oder zum Finanzplan sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht oder werden Zuschüsse zweckentfremdet

eingesetzt, kann die Bewilligung widerrufen oder der gewährte Zuschuss in voller Höhe zurückgefordert werden.

8 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt ab 01. Januar 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zur
Förderung der Kultur durch den Landkreis Zwickau vom 16.10.2008 außer Kraft.

Dr. C. Scheurer
Landrat

Zwickau, den 27.10.2011